

## **Friedhofsgebührensatzung der Blumenstadt Tessin für den „Alten“ und „Neuen“ Friedhof**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V; (GVOBl. M-V 1998, S. 617) zuletzt geändert am 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) ergeht nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 05.12.2024 folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten sowie für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden die in dem § 5 festgelegten Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- (1)
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes stellt;
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt bzw. sind mehrere Personen zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet, so haftet jeder Einzelne von ihnen als Gesamtschuldner.
- (3) Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen notwendig, die nicht in der Satzung der Blumenstadt Tessin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Blumenstadt Tessin das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 Gebühren

Es werden an Gebühren erhoben:

### A. Grabplatzgebühren

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Wahlgräber<br>Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Grabstelle              | <b>780,00 EUR</b>   |
| 2. Urnenwahlgräber<br>Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro<br>Urnengrabstelle | <b>700,00 EUR</b>   |
| 3. Rasengräber<br>Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Grabstelle             | <b>1.280,00 EUR</b> |
| 4. halbanonyme Urnengräber<br>je Urnengrabstelle für 25 Jahre (inklusive Pflege)     | <b>830,00 EUR</b>   |
| 5. anonyme Urnengräber<br>je Urnengrabstelle für 25 Jahre (inklusive Pflege)         | <b>800,00 EUR</b>   |

### B. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |   |                   |
|---|-------------------|
| Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für alle Grabarten in<br>gleicher Höhe erhoben und beträgt für 25 Jahre | <b>390,00 EUR</b> |
|---|-------------------|

### C. Verlängerungen

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Wahlgräber pro Jahr und Grabstelle<br>(1/25 der Gebühr zu A 1. und B)      | <b>46,80 EUR</b> |
| 2. Urnenwahlgräber pro Jahr und Grabstelle<br>(1/25 der Gebühr zu A 2. und B) | <b>43,60 EUR</b> |
| 3. Rasengräber pro Jahr und Grabstelle<br>(1/25 der Gebühr zu A 3. und B)     | <b>66,80 EUR</b> |

### D. Sonstige Gebühren

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Benutzung der Feierhalle                  | <b>210,00 EUR</b> |
| 2. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall      | <b>25,00 EUR</b>  |
| 3. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | <b>50,00 EUR</b>  |

## **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.1988 und die 1., 2., und 3. zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tessin außer Kraft.

Tessin, den 17.12.2024

gez. Ritter  
Bürgermeister

Siegel

### Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Blumenstadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 17.12.2024

gez. Ritter  
Bürgermeister

Siegel